Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Regios

§ 1
Allgemeines

(1) Das Land Vorarlberg gewährt im Rahmen dieser Richtlinie Landesmittel und Bedarfszuweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG) zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit. Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und der Erhalt der kommunalen Handlungsfähigkeit durch übergemeindliche Zusammenarbeit sowie ein hohes Versorgungsniveau für die Bevölkerung durch die Bildung von arbeitsfähigen Regionen. Die Gewährung einer Basisförderung für die regionale Zusammenarbeit stellt den beteiligten Gemeinden Förderungsmittel für die regionale Zusammenarbeit zur Verfügung.

(2) Auf Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2
Förderungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gemeindeverbände und andere Rechtsträger mit Sitz in Vorarlberg, an denen Gemeinden beteiligt sind, sofern sie auf eine dauerhafte, regionale und auf die Regionalentwicklung insgesamt bezogene Zusammenarbeit ausgerichtet sind (Regios).

§ 3
Förderungsgegenstand

Gefördert wird die regionale Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden in einer Regio (§ 2). Bei der Förderung der Regios handelt es sich um eine Basisförderung (§ 6) mit dem Ziel, dauerhafte Strukturen der regionalen Zusammenarbeit zu schaffen, zu sichern und auszubauen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Überförderung der Grundstrukturen der regionalen Zusammenarbeit stattfindet.

§ 4
Förderungsvoraussetzungen

(1) Grundlage für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist eine institutionalisierte Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden in einer Regio und eine gemeinsame strategische Ausrichtung der Zusammenarbeit (Abs. 2).

(2) Förderungsvoraussetzungen sind:

a) eigene Rechtspersönlichkeit der Regio mit festgelegter Organisationsstruktur und eigenem Haushalt;
b) eine Satzung oder Kooperationsvereinbarung, die die Rechte und Pflichten sowie die Kostenaufteilung unter den beteiligten Gemeinden regelt;
c) eine gemeinsame Geschäftsstelle mit einem Regionalmanagement;
d) ein regionales Gesamtentwicklungskonzept (regGEK) oder ein regionales räumliches Entwicklungskonzept (regREK), welches auch erst in der ersten Förderungsperiode erarbeitet werden kann; und
e) eine Zielvereinbarung nach § 5.

(3) Die Festlegung von Größe bzw. räumlicher Abgrenzung der Regio obliegt grundsätzlich den beteiligten Gemeinden. Das Land als Förderungsgeber kann bei unzweckmäßiger räumlicher Abgrenzung von einer Förderung absehen.

(4) Die Verwendung der Förderungsmittel (Basisförderung) liegt grundsätzlich im Ermessen der Regio. Die Förderungsvoraussetzungen nach § 3 sowie nach § 4 Abs. 1 sind jedoch einzuhalten.

(5) Die geförderten Regios verpflichten sich, jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen und dem Förderungsgeber Land zu übermitteln sowie an den landesweiten Vernetzungstreffen teilzunehmen und dort wichtige Ergebnisse ihrer regionalen Zusammenarbeit zu präsentieren.

§ 5
Inhalte der Zielvereinbarungen

(1) Das Land Vorarlberg fördert die regionale Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden auf Grundlage des regionalen Gesamtentwicklungskonzeptes oder des regionalen räumlichen Entwicklungskonzepts (regREK) nach § 4 Abs. 2 lit. d.

(2) Jede Regio, die nach dieser Richtlinie eine Basisförderung erhält, schließt mit dem Land Vorarlberg (Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung) eine Zielvereinbarung über die Erarbeitung zumindest eines der folgenden Entwicklungskonzepte[1] ab:

a) regionales räumliches Entwicklungskonzept (regREK) oder
b) regionales sektorales Entwicklungskonzept (regSEK) zu mindestens einem der folgenden Themenbereiche:
   1. Siedlungsentwicklung und Nachverdichtung;
   2. Freiraum und Landschaft (Landschaftsentwicklungskonzept);
   3. Regionale Betriebsgebiete und überörtliche Gewerbeflächen;
   4. Einzelhandel und Nahversorgung;
   5. Regional bedeutsame Gemeinbedarfseinrichtungen;
   6. Verteilung des gemeinnützigen Wohnbaus.

Zudem ist das weitere Vorgehen zur Optimierung der Gemeindekooperationen innerhalb der Regio Gegenstand der Zielvereinbarung. Die Zielvereinbarung gilt für eine Förderungsperiode von drei Jahren; für die folgenden Förderungsperioden sind jeweils neue Zielvereinbarungen abzuschließen.

(3) Da die Themen bzw. Inhalte der regionalen Zusammenarbeit über raumplanerische Fragestellungen hinausgehen, können zusätzliche Zielvereinbarungen auch mit anderen fachlich dafür zuständigen Abteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung ausgehandelt und mit dem Land vereinbart werden.

(4) Die Zielvereinbarungen nach Abs. 2 und 3 sind von der Regio und weiters von den beteiligten Gemeinden (Gemeindevertretungen) zu beschließen. Auf Seiten des Landes bedarf es eines Beschlusses der Landesregierung.

§ 6
Ausmaß der Förderung, Basisförderung

(1) Für jede förderungsfähige Regio beträgt der Grundförderungssatz 60.000 Euro pro Jahr. Weitere Zuschläge zum Grundförderungssatz werden wie folgt gewährt:

a) Für jede Gemeinde, die aktives und stimmberechtigtes Mitglied der Regio ist und ihren Anteil an der Finanzierung der regionalen Zusammenarbeit trägt, erhält die Regio einen Förderungszuschlag von 2.000 Euro pro Jahr.
b) Für jede Marktgemeinde oder Stadt mit mehr als 10.000 Einwohnern, die aktives und stimmberechtigtes Mitglied der Regio ist und ihren Anteil an der Finanzierung der regionalen Zusammenarbeit trägt, erhält die Regio einen Förderungszuschlag von weiteren 3.000 Euro pro Jahr. Als Einwohnerzahl gilt die aktuelle Volkszahl.

Die jährliche Förderungssumme darf insgesamt 70 % der jährlichen Ausgaben nicht überschreiten, die die Regio zur Finanzierung ihrer Grundstruktur im Regionalmanagement (§ 4 Abs. 2 lit. c) - Personalaufwand und laufender Sachaufwand - aufwendet.

(2) Die Förderung wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Nach Ablauf dieser Förderungsperiode beginnt eine neue Förderungsperiode auf der Grundlage neuer bzw. aktualisierter Zielvereinbarungen zwischen Land und Regio.

(3) Wenn im Laufe einer Förderungsperiode eine Gemeinde aus der Regio ausscheidet, können die Förderungsmittel vom Land als Förderungsgeber entsprechend dem Abs. 1 lit. a oder b anteilsmäßig gekürzt werden.

---

1 Die Ausarbeitung dieser Entwicklungskonzepte ist förderungsfähig nach Maßgabe der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung raumplanerischer Konzepte und sonstiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen.

§ 7
Ansuchen

Förderungen werden nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt. Dem Ansuchen sind Nachweise über die Erfüllung der in § 4 genannten Förderungsvoraussetzungen beizufügen.

§ 8
Förderungszusage

Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 9
Auszahlung der Förderungsmittel

(1) Die Auszahlung der Förderungsmittel für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt über schriftlichen Antrag.

(2) Auf Basis der betreffenden Haushaltsansätze im Voranschlag der Regio können nach Maßgabe des § 6 Förderungsvorschüsse gewährt werden.

(3) Die jährlichen Ausgaben für die Finanzierung der Grundstruktur im Regionalmanagement (Personalaufwand und laufender Sachaufwand) sind nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres von der Regio an Hand einer gegliederten Kostenaufstellung mit folgendem Inhalt nachzuweisen:

a) Belegnummer und Haushaltsjahr;
b) Zahlungsempfänger;
c) Zahlungszwecke;
d) bezahlte Beträge.

§ 10
Kontrolle

Förderungen sind grundsätzlich von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Die Kontrolle nach dieser Richtlinie erfolgt aufgrund einer jährlichen schriftlichen Berichterstattung durch die Regio, einer fachlichen Begleitung durch das Land (Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung) und jährlich vorgesehener landesweiter Vernetzungstreffen.

§ 11
Anwendung von Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie (AFRL)

Soweit in dieser Richtlinie nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.